

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Biologie
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 29. Juli 2009 ¹

(Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 619 / Nr. 77)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 04. April 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 269 / Nr. 49)

und zuletzt berichtigt am 22. August 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 687 / Nr. 123)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 18 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 19 Zurücknahme der Lehrbefugnis
- § 20 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 21 Schlussbestimmung

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller bescheinigen, ein wissenschaftliches Fach der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 18.

(3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen
für das Habilitationsverfahren**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 hinaus in dem wissenschaftlichen Fach, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, nach der Promotion weitergehend wissenschaftlich gearbeitet und erfolgreich Lehrveranstaltungen durchgeführt hat. Bei der Anmeldung zur Habilitation ist daher nachzuweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller selbständig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS, verteilt auf mindestens 2 Semester, abgehalten hat. Ein Votum der Studierendenschaft ist beizulegen.

¹ In gesamter Ordnung in grammatikalisch richtiger Form „Fakultät für Biologie und Geografie“ durch „Fakultät für Biologie“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 23.02.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 107 /Nr. 16)

**§ 3
Habitationsleistungen**

(1) Die zu erbringenden Habitationsleistungen sind:

1. Schriftliche Habitationsleistung (§ 7),
2. Mündliche Habitationsleistung (§ 12).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habitation nicht bestanden. Ein Habitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Habitationsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 eröffnet wurde. Die Rücknahme des Habitationsantrags gemäß § 10 ist nur einmal statthaft. Habitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 3, 1. Halbsatz hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

**§ 4
Habitationsantrag und Habitationsunterlagen**

Der Habitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1 und Dissertation,
3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten.
4. Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller seit ihrer oder seiner Promotion selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
5. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit von der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister eingeholt werden,
6. Erklärung über bereits früher unternommene Habitationsversuche,
7. fünf Exemplare der schriftlichen Habitationsleistung,
8. Erklärung, für welches Fach die Habitation beantragt wird.

**§ 5²
Habitationskommission**

(1) Die Durchführung des Habitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fachbereichsrates.

(2) Für die Durchführung des Habitationsverfahrens bildet die Fakultät eine Habitationskommission. Der Habitationskommission gehören an:

- a) fünf aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (im Sinne von § 36 Abs. 1 HG) berufene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät,
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät und
- c) zwei Studierende, die sich im Bachelorstudium nach ihrem Leistungsstand mindestens im 3. Fachsemester oder in einem Masterstudiengang befinden.

Die Mitglieder der Habitationskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Beurteilung der Habitationsleistungen sind nur die Mitglieder der Habitationskommission gemäß Abs. 2 Buchstabe a stimmberechtigt, die übrigen Kommissionsmitglieder haben beratende Stimmen.

(4) Die Habitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum beantragten Habitationsverfahren,
2. Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter für die schriftliche Habitationsleistung,
3. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung,
4. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages,
5. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habitationsleistung und
6. Vorschlag für die Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat.

(5) Beschlüsse der Habitationskommission bedürfen der Mehrheit der ihr angehörenden Professorinnen/Professoren.

(6) Die Habitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 4 a HG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Wird die Habitation in einem Fach angestrebt, das auf das Gebiet einer anderen Fakultät übergreift, so können auch Professorinnen und Professoren der anderen Fakultät, die die Qualifikation gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 aufweisen, der Kommission angehören. Diese Professorinnen und Professoren nehmen an den Sitzungen der Kommission stimmberechtigt teil.

**§ 6
Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des
Habitationsverfahrens**

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet sie oder er die Rektorin oder den Rektor sowie die Dekaninnen oder die Dekane der anderen Fakultäten über den Antrag. Der Fachbereichsrat bildet gemäß § 5 die Habitationskommission. Anschließend werden die Unterlagen drei Wochen im Dekanat ausgelegt. Die Mit-

² § 5 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 269 / Nr. 49), in Kraft getreten am 06.04.2017

glieder der Habilitationskommission nehmen Einsicht in die Unterlagen und können schriftliche Stellungnahmen abgeben. Diese Stellungnahmen sollen allen Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der ersten Kommissionssitzung zugestellt werden, um einen Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens unter möglichst sorgfältiger Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zu ermöglichen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist tritt die Habilitationskommission auf Einladung der Dekanin oder des Dekans zusammen und beschließt über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere dann möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre vertreten ist oder die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann vorgelegt werden:

1. Eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
2. eine kumulative Habilitationsarbeit im Umfang von ca. 12 wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich der Arbeiten im Druckverfahren), die einen wesentlichen Zuwachs der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Es wird erwartet, dass mindestens die Hälfte der Arbeiten einem peer review Verfahren unterzogen und in international anerkannten Zeitschriften veröffentlicht wurden. Weiter wird erwartet, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in mindestens einem Drittel dieser Arbeiten Allein-, Erstautor oder Seniorautor ist. Den Arbeiten sollte eine ca. 20-50 Seiten umfassende Zusammenfassung vorangestellt werden, die den Anteil der Antragstellerin oder des Antragstellers an diesen Arbeiten benennt und den inhaltlichen Zusammenhang der Einzelarbeiten sowie ihre Einbindung in das Forschungsfeld darstellt.

§ 8

Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fach, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll der Fakultät für Biologie angehören. Der Anteil der Gutachterinnen oder Gutachter von auswärtigen Hochschulen muss überwiegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist berechtigt, eine Gutachterinnen oder einen Gutachter vorzuschlagen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von drei Monaten in je einem schriftlichen Gutachten, das das Bewertungsergebnis nachvollziehbar begründet, zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Bei Fristüberschreitung ist eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestimmen.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gemäß § 8 sämtlichen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Habilitationskommission in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Bei der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 stimmberechtigt. Jede gegen das Mehrheitsvotum der Gutachten abgegebene Stimme muss schriftlich begründet werden und die fachliche Qualifikation der oder des Abstimmenden erkennen lassen. Ungültige Stimmen, Stimmenthaltungen, Gegenstimmen ohne ausreichende Begründung gegen die Gutachtermehrheit, sind als Stimmen für das Mehrheitsvotum der Gutachter zu zählen. Kommt der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist durch die Habilitationskommission schriftlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend nach der Beschlussfassung durch die oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

(4) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. In Zweifelsfällen ist zur Entscheidungsfindung ein weiteres Gutachten einzuholen. Gegengutachten aus dem Kreis der Kommission sind möglich und werden von der Kommission bewertet.

§ 10

Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Zurücknahme des Habilitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission schriftlich vorliegt. Die Zurücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung allein ist unzulässig.

§ 11

Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 1 beschließt die Habilitationskommission in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist festzulegen.

(2) Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit der Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 1 ein. Gegebenenfalls sind die Gutachterinnen oder Gutachter um Stellungnahme zu bitten. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Absatz 1 ist hierbei unzulässig.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die von der Habilitationskommission für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich von der Entscheidung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1 bis 3.

§ 12

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor der Habilitationskommission. Die Dauer des Vortrags sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß. Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt hierzu der Habilitationskommission drei Themen zur Auswahl vor, die von dem der schriftlichen Habilitationsleistung und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen.

(2) Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört die Durchführung einer studiengangsbezogenen Veranstaltung unter studentischer Beteiligung, um die Meinung der studentischen Zuhörer und Zuhörerinnen in das Verfahren einzubringen.

(3) Das ausgewählte Thema wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit einer Vorbereitungsfrist von 3 Wochen bekannt gegeben.

(4) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums wird über die Vortrags- und Diskussionsleistung von der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(5) Danach fasst die Habilitationskommission einen Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung beschließt die Habilitationskommission über die Fachbezeichnung, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 12 nicht angenommen worden, so gilt § 3 Abs. 2 Satz 1. In begründeten Ausnahmefällen kann eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschlossen werden, die spätestens in dem Ablehnungstermin folgenden Semester zu absolvieren ist. Die Beschlussfassung und das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistungen bestimmen sich nach entsprechender Anwendung der Vorschriften nach § 12.

§ 14

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der gesamten Habilitationsleistungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Habilitationskommission. Die Beschlüsse des Fachbereichsrates bedürfen der Mehrheit der im Fachbereichsrat vertretenen Professorinnen und Professoren. Stimmt der Fachbereichsrat den Beschlüssen der Habilitationskommission nicht zu, so weist er das Verfahren an die Habilitationskommission zur erneuten Beratung zurück bevor er seinen endgültigen Beschluss fasst.

(2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde (s. Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:

1. Die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist,
4. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
5. das Datum der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. die Unterschrift der Dekanin/des Dekans und
7. das Siegel der Fakultät.

§ 15

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Falle einer Ablehnung auf Antrag das Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens.

**§ 16
Umhabilitation**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Fach habilitiert ist, das in der Fakultät für Biologie vertreten ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung in der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

**§ 17
Aufhebung der Lehrbefähigung**

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

**§ 18
Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag der oder des Habilitierten über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach in der Fakultät für Biologie Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen (Venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden.

(2) Nach dem Beschluss ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die oder der Habilitierte ist außerdem berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Nach dem Beschluss stellt sich die oder der Habilitierte in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefähigung folgt. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgesetzt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten im Anschluss an die Antrittsvorlesung eine Urkunde (siehe Anlage 2), in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgende Angaben enthält:

1. Die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
4. das Datum der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
5. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors und
6. das Siegel der Hochschule.

(5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Duisburg-Essen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten.

**§ 19
Zurücknahme der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
2. durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
3. durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
4. durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 17),

(2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen,

1. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne triftigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass der Fachbereichsrat sie oder ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat oder sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

**§ 20
Änderung bzw. Erweiterung
des Gebietes der Lehrbefähigung**

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 19 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

**§ 21
Schlussbestimmung**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 9, Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur der Universität-Gesamthochschule Essen vom 5. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16, S. 105) tritt am gleichen Tage außer Kraft. Habilitationsverfahren, die gemäß § 6 Abs. 2 der Habilitationsordnung vom 5. Juli 2000 eröffnet wurden, werden nach dieser Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des seinerzeitigen Fachbereichs Biologie und Geografie vom 04.09.2008.

Duisburg und Essen, den 29. Juli 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefähigung

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

3

Die Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen

stellt

unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)
nach dem Beschluss des Fachbereichsrates vom (Datum)

fest, dass

Frau/Herr

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefähigung

für das Fach

„(Bezeichnung)“

besitzt, nachdem sie/er durch die Habilitationsschrift

„(Titel)“

sowie den wissenschaftlichen Vortrag
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass sie/er das Fach
in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Die Dekanin/der Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefugnis

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

**Die Fakultät für
Biologie
der Universität Duisburg-Essen**

erteilt

unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)
nach dem Beschluss des Fachbereichsrates vom (Datum)

Frau/Herrn

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefugnis

(Venia legendi)

für das Fach

„(Bezeichnung)“

Duisburg und Essen, den (Datum)

Rektorin/Rektor

Dekanin/Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

(Titel, Vorname, Nachname)